



STADT NEUENBÜRG

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„RÜB III“

Fassung zur Offenlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „RÜB III“

Projekt-Nr.

1780-4

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologe Daniel Krümborg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

Datum

12.03.2018

**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Säugetiere	3
2.2.2 Vögel	3
2.2.3 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Reptilien, Amphibien, Pflanzen, Insekten, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)	3
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "RÜB III". Quelle: Geoportal BW.....	1
Abb. 2: Geltungsbereich aus Richtung Süd-Westen.....	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "RÜB III".	4
---	---

1. Anlass

Die Stadt Neuenbürg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „RÜB III“ (Abb. 1). Ein ca. 1200 m² großer Bereich, der im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen ist, kommt als Fläche für die Ausweisung eines Regenwasserüberlaufbeckens in Frage.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH (im Folgenden bhmp genannt, von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen und einem M.Sc. Environmental Science am 10.01.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "RÜB III". Quelle: Geoportal BW.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Die Untersuchungsfläche (siehe Abb. 1) stellte sich am 10. Januar 2018 wie folgt dar:

Der für die Bebauung vorgesehene Geltungsbereich wird derzeit als Grünfläche genutzt. Die Fläche ist im Osten, Süden und Westen mit dichten Buchsbaumhecken umgeben. Des Weiteren stehen fünf Obstbäume auf der Fläche, darunter Apfel und Kirsche. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze erstreckt sich die Enz mit uferbegleitenden Gehölzen. Ansonsten ist der Geltungsbereich von Wohnhäusern umgeben. Das Gebäude welches im Norden angrenzt wird derzeit nicht genutzt. Die Bahntrasse führt direkt an der Ostgrenze des Geltungsbereiches über die Enz.



Abb. 2: Geltungsbereich aus Richtung Süd-Westen

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Fledermäuse können den Geltungsbereich sowie die offene Fläche der Enz als Jagdgebiet nutzen. Des Weiteren können die Strukturen entlang der Enz als **Leitstrukturen** dienen. **Quartiermöglichkeiten** sind in nächster Umgebung sowohl im verlassenen Wohnhaus, als auch an der Eisenbahnbrücke vorhanden. Weiterhin weist der Baum im Südwesten der Fläche Höhlen und Spalten auf, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Der Geltungsbereich spielt besonders aufgrund fehlender vergleichbarer Strukturen in näherer Umgebung eine Rolle. Dadurch hat die Fläche ggf. auch für Fledermäuse aus dem nahe gelegenen Wald Bedeutung als Jagdgebiet.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG. Das Habitatangebot im direkten Geltungsbereich ist weitestgehend auf die Buchsbaumhecke und die Obstbäume beschränkt. Die Buchsbaumhecke dient vor allem für im Umkreis brütende Haussperlinge als Versteckmöglichkeit während der Nahrungssuche auf der Wiese. Vereinzelt Nutzung der Hecke durch Heckenbrüter ist denkbar. Für Höhlenbrüter ist der alte Apfelbaum im Südwesten des Geltungsbereichs bedeutend. Des Weiteren ist die Wiese zur Nahrungsaufnahme für verschiedene Arten relevant (z. B. Grünspecht, Star, Haussperling). Der Geltungsbereich kann außerdem als Jagdgebiet für Schleiereulen dienen. Geeignete Quartiere sind im benachbarten verlassenen Wohnhaus vorhanden.

Um gesicherte Aussagen zum Artenschutz bei Umsetzung der Bebauungsplanung treffen zu können, ist eine Erfassung der Brutvögel erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.3 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Reptilien, Amphibien, Pflanzen, Insekten, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann. Für prüfungsrelevante Insekten, z. B. Schmetterlinge, wird die

Wiese im Geltungsbereich zu häufig gemäht, für Reptilien und Amphibien sind zu wenige Versteckmöglichkeiten vorhanden und für Totholzkäfer fehlt es an ausreichend Totholz.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Januar 2018 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "RÜB III".

Arten- gruppe	Untersuchungs- umfang	Spätester Beginn der Untersuchungen
Fledermäuse	4 Detektorbegehungen 1 Ausbringen von Horchboxen	Juni
Vögel	7 Begehungen des Geltungsbereiches (inklusive 2 Nachtbegehungen): <ul style="list-style-type: none">• Verhören	Ende März